



CAJ/50/7

ORIGINAL: englisch

DATUM: 29. März 2005

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

**Fünzigste Tagung
Genf, 18. und 19. Oktober 2004**

BERICHT

vom Ausschuss angenommen

Eröffnung der Tagung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) hielt seine fünfzigste Tagung am 18. und 19. Oktober 2004 in Genf unter dem Vorsitz von Frau Nicole Bustin (Frankreich) ab.
2. Die Teilnehmerliste ist der Anlage I dieses Berichts zu entnehmen.
3. Die Tagung wurde von der Vorsitzenden eröffnet, die die Teilnehmer begrüßte. Die Vorsitzende teilte dem CAJ mit, daß Herr Dr. Arpad Bogsch, der ehemalige Generalsekretär der UPOV, am 19. September 2004 verstorben sei. Der Rat würdigte den wichtigen Beitrag von Herrn Dr. Bogsch zur Tätigkeit der UPOV während seiner Amtszeit als Generalsekretär von 1973 bis 1997, indem er eine Schweigeminute einhielt.
4. Die Vorsitzende hieß insbesondere die Delegationen Singapurs und Usbekistans willkommen. Sie teilte dem CAJ mit, daß Singapur am 30. Juli 2004 Mitglied der UPOV geworden sei und daß Jordanien und Usbekistan am 24. Oktober 2004 bzw. am 14. November 2004 Mitglieder der UPOV werden würden.
5. Die Delegationen Singapurs und Usbekistans dankten dem Verbandsbüro und den Verbandsmitgliedern für die Unterstützung, die sie ihnen im Verfahren für den Beitritt zum

UPOV-Übereinkommen zu kommen ließen. Die Erklärungen der Delegationen Singapurs und Usbekistans sind in den Anlagen II und III dieses Dokuments wiedergegeben.

6. Die Vorsitzende bestätigte, daß der Bericht über die neunundvierzigste Tagung des CAJ (Dokument CAJ/49/5) auf dem Schriftweg angenommen worden sei.

Annahme der Tagesordnung

7. Der CAJ nahm die Tagesordnung, wie in Dokument CAJ/50/1 vorgeschlagen, an, nachdem er entschieden hatte, Punkt 5 unmittelbar nach der Annahme der Tagesordnung zu behandeln.

Entwurf von Erläuterungen zu Artikel 15 Absatz 1 Nummer i und Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens: Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken und Bestimmungen zum Nachbau

8. Der Stellvertretende Generalsekretär führte das Dokument CAJ/50/3 ein.

Artikel 15 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991

9. Die Vorsitzende ersuchte um Bemerkungen zu dem in der Anlage des Dokuments CAJ/50/3 enthaltenen Entwurf von Erläuterungen zu Artikel 15 Absatz 1 Nummern i und ii der Akte von 1991.

10. Der Vertreter der Europäischen Gemeinschaft ersuchte um Klärstellung des Wortlauts „zum ausschließlichen Eigenverbrauch“ in Absatz 4 der Anlage. Er erkundigte sich, ob die Formulierungen den Verbrauch durch die Familie und das Vieh dieser Person umfasse.

11. Der Stellvertretende Generalsekretär vertrat die Ansicht, daß das Futter für das Vieh, wenn letzteres zur gewerbsmäßigen Produktion bestimmt sei, von den nichtgewerblichen Zwecken nicht erfaßt würde, wenn jedoch das Vieh lediglich dem Ernährungsbedarf der Familie diene, könne es in die Formulierung „zum ausschließlichen Eigenverbrauch“ eingeschlossen werden. Er fügte hinzu, daß das Wort „Familie“ als die im Betrieb wohnende Familie zu verstehen sei.

12. Die Vorsitzende erinnerte an die Schwierigkeit auf der Diplomatischen Konferenz von 1991, einen Konsens über die Begriffsbestimmungen der „Familie“, der „Subsistenzlandwirtschaft“ und des „Amateurgärtners“ zu erzielen.

13. Der Vertreter des Internationalen Saatgutverbandes (ISF) begrüßte den Inhalt des Dokuments und stimmte in bezug auf den zweiten Satz in Absatz 4 der Anlage der Meinung zu, daß die im Betrieb wohnende und das Vieh für ihren Lebensunterhalt haltende Familie als unter die Ausnahme nach Artikel 15 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991 fallend gelten könne.

14. Die Delegation Argentiniens äußerte die Ansicht, daß es wichtig sei, den Begriff „Landwirt“ zu definieren und zu prüfen, ob die „genossenschaftliche Landwirtschaft“ unter die Ausnahmenach Artikel 15 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991 fallen könnte.

15. Die Vorsitzende erwiderte, es wäre schwierig, den Begriff „Landwirt“ zu definieren, weil dies von den Verhältnissen jedes Landes abhängt.

16. Der Vertreter der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) bestätigte, daß eine allgemeine Begriffsbestimmung des „Landwirts“ oder der „Subsistenzlandwirtschaft“ unmöglich sei und eine solche nur fallweise formuliert werden könne. Er sei mit den Absätzen 4, 8, 21 und 22 der Anlage zufrieden. Er stimmte dem Inhalt des Absatzes 4 der Anlage in bezug auf die „Subsistenzlandwirte“ zu und erklärte, der Inhalt des Absatzes 8 der Anlage biete eine flexible und dynamische Lösung für die Umsetzung der Ausnahme nach Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991. Er wies ferner auf Absatz 21 der Anlage und auf die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften bezüglich des gewerbsmäßigen Vertriebs in einer Landwirtschaftsgenossenschaft hin. Was Absatz 22 der Anlage betreffe, bekräftigte er, die FAO unterstütze die Innovation mittels des Sortenschutzes sowohl in den Entwicklungs- als auch in den Industrieländern. In jedem Land sei es erforderlich, daß die Probleme fallweise untersucht würden. Die FAO begrüße die Gelegenheit, mit der UPOV in diesen Angelegenheiten zusammenzuarbeiten, und erwähnte, daß zumeist Entwicklungsländer um Hilfe in diesem bestimmten Bereich suchten.

17. Die Vorsitzende stellte klar, daß der Geltungsbereich des Artikels 15 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991 privater Natur sei und nicht über das Familienumfeld hinausgehen sollte. Wenn beispielsweise Vieh verkauft werde, liege gewerbsmäßige Nutzung vor, da Einsparungen bei den Kosten für die Fütterung der Tiere eine gewerbsmäßige Nutzung darstellten.

18. Die Delegation Boliviens wies darauf hin, daß es wichtig sei, den Begriff der „Subsistenzlandwirtschaft“ zu definieren, und merkte an, daß es in Bolivien 600 000 Kartoffelpflanzer gebe, von denen die meisten, selbst wenn sie eine Möglichkeit für den Verkauf der Ernte oder der mit dem Erntegut gefütterten Tiere vorsähen, nicht das für ihre Nahrungsmittelsicherung erforderliche Minimum erreichen würden.

19. Die Vorsitzende dankte für die von der Delegation Boliviens abgegebenen Erläuterungen zu den Situationen bezüglich der Nahrungsmittelsicherung, erinnerte jedoch daran, daß jede gewerbsmäßige Nutzung des Ernteguts im Rahmen der derzeitigen Formulierung der Akte von 1991 problematisch sei.

20. Die Delegation Kenias pflichtete der Delegation Boliviens bei, daß es schwierig sei, den Begriff des „Subsistenzlandwirts“ zu definieren, da die Größe des Landes nicht immer ein entscheidender Faktor sei. Sie sei der Ansicht, es sei wichtig, daß die Begriffsbestimmung die Familie oder die Tiere des Landwirts nicht ausschließe.

21. Der Vertreter der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA) wies auf den Unterschied zwischen der Akte von 1978 und der Akte von 1991 bezüglich des Geltungsbereichs des und der Ausnahmen vom Züchterrecht hin. Er erinnerte an die von der Diplomatischen Konferenz von 1991 angenommene, in Absatz 10 der Anlage enthaltene Empfehlung, die vorsehe, daß sich das Landwirteprivileg grundsätzlich nicht auf Zierpflanzen erstrecken sollte.

22. Der Vertreter der Europäischen Gemeinschaft merkte an, daß die Begriffsbestimmung der Subsistenzlandwirtschaft nicht im Geltungsbereich des UPOV-Übereinkommens liege. Wenn eine Handlung des gewerbsmäßigen Vertriebs gebe, dann liege diese Handlung nicht im Geltungsbereich des Artikels 15 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991.

23. Die Vorsitzende erinnerte daran, daß sich der Wortlaut des Artikels 15 Absatz 1 Nummer 1 der Akte von 1991 nicht auf gewerbsmäßige Handlungen, sondern auf Handlungen zu nichtgewerblichen Zwecken beziehe und daß dieser Aspekt in bezug auf den Geltungsbereich der übrigen Begriffe, wie Familie und Tiere, berücksichtigt werden müsse.

24. Die Delegation Argentiniens pflichtete bei, daß es schwierig sei, den Begriff der „Subsistenzlandwirtschaft“ zu definieren, und daß es wichtig sei, sich darauf zu konzentrieren, was unter gewerblichen Zwecken zu verstehen sei und was als privat in dem Sinne angesehen werde, daß es nicht der Öffentlichkeit ausgesetzt sei.

25. Die Vorsitzende machte auf die Schwierigkeiten bei der Unterscheidung zwischen Fällen aufmerksam, in denen ein Vertrieb für die Nahrungsmittelsicherung der Familie wesentlich sei, und Fällen, in denen ein Vertrieb zu Gewinnzwecken erfolge.

26. Der Stellvertretende Generalsekretär erläuterte, es sei notwendig, daß sich Absatz 4 der Anlage genau an den Wortlaut der Akte von 1991 halte und jede Begriffsbestimmung der Familie oder der Subsistenzlandwirte vermeide. Ziel sei es, sich auf den Rahmen des Entwurfs der Erläuterungen zu konzentrieren und klarzustellen, daß der Verbrauch derjenigen Familienmitglieder, die im Betrieb wohnen und Vieh zu privaten und nichtgewerblichen Zwecken halten, unter die Ausnahmen nach Artikel 15 Absatz 1 Nummer 1 der Akte von 1991 falle. Was eine Bemerkung der CIOPORA zum unterschiedlichen Geltungsbereich in der Akte von 1991 und in der Akte von 1978 in dieser Angelegenheit betreffe, sei es die Aufgabe des Entwurfs der Erläuterungen, den Geltungsbereich der Akte von 1991 klarzustellen.

27. Der Vertreter der FAO schlug vor, er könne die von der FAO zu diesen Fragen erhaltenen Informationen mitteilen, um an der Erstellung des Dokuments mitzuwirken und die Ansicht darüber zu erweitern, was in den verschiedenen Ländern unter Nahrungsmittelsicherung und nichtgewerblichen Zwecken zu verstehen sei.

28. Die Vorsitzende und der Stellvertretende Generalsekretär begrüßten die Initiative der FAO, die entsprechenden Unterlagen im Geiste der Zusammenarbeit zwischen den Organisationen bereitzustellen.

Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991

29. Die Delegation Australiens ersuchte um Änderung der Formulierung „etwaige Mechanismen“ in „die etwaigen Mechanismen“ im letzten Satz des Absatzes 9 der Anlage.

30. Die Vorsitzende zog den Schluß, daß es sich um eine sprachliche Angelegenheit handle, da die Aufnahme des Vorschlags der Delegation Australiens den Wortlaut in der französischen und der spanischen Fassung des Dokuments nicht ändern werde.

31. Der Vertreter des ISF hob die Bedeutung des Absatzes 7 der Anlage und insbesondere des letzten Satzes hervor.

32. Die Delegation Argentiniens äußerte, sie befürworte den Inhalt der Absätze 5 bis 9 der Anlage und insbesondere die Notwendigkeit, jede Situation hinsichtlich verschiedener Pflanzen und Situationen fallweise zu prüfen. Sie erläuterte, Argentiniensei im Begriff, seine Bestimmungen über das Landwirteprivileg zu ändern, und zu diesem Zweck sei eine Diskussionsgruppe eingesetzt worden, um die Beratungen mit den Züchter- und Landwirteverbänden zu erleichtern.

33. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika zeigte sich besorgt über den Ansatz und die Form des Dokuments. Trotz der Tatsache, daß der erste Absatz des Dokuments dessen unverbindliche und musterähnliche Natur darlege, enthielten die Formulierung über die Ausnahmen nach Artikel 15 Absatz 1 Nummer 1 der Akte von 1991 und in geringerem Ausmaß die Abschnitte über das Landwirteprivileg verbindlichen Wortlaut. Die Vereinigten Staaten von Amerika seien der Auffassung, daß das Dokument höchstens Beispiele für bestehende Gesetze nennen sollte, die die in der Akte von 1991 dargelegten Kriterien erfüllten und als Anleitung für Gesetzgebungsänderungen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit der Akte von 1991 verwendet werden könnten. Es sei zumeist die Aufgabe der zuständigen Gerichte, die Übereinstimmung mit den Vertragsbestimmungen oder eine Rechtsverletzung im Lichte konkreter Tatsachen und Umstände festzustellen. Das Dokument gehe über die bestehenden Beispiele hinaus und versuche, den Geltungsbereich der Vertragsbestimmungen zu erläutern, und laufe dabei Gefahr, die Flexibilität, die sich aus einer umsichtiggeführten diplomatischen Konferenz ergeben habe, potentiell zu beseitigen.
34. Die Vorsitzende erinnerte daran, daß die derzeitigen und künftigen Mitglieder der UPOV, die im Begriff sind, ihre Rechtsvorschriften zu ändern, um detaillierte Erläuterungen und zusätzliche Elemente gebeten hätten, die das Verständnis und den Inhalt dieser Ausnahmen und deren Umsetzung erleichtern könnten. Das gegenwärtig erörterte Dokument sei eine Antwort auf diese Ersuchen. Dennoch wäre es angebracht, das Dokument zu überarbeiten, um sicherzustellen, daß die Ausdrucksweise seinem Inhalt insbesondere hinsichtlich der Absätze 6 bis 22 der Anlage keine Verbindlichkeit verleihe.
35. Die Delegation Kanadas pflichtete den Ansichten der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika bei und erläuterte, Kanada sei im Begriff, Änderungen bezüglich seines Landwirteprivilegs zu erörtern, und vertrete die Ansicht, daß die Erläuterungen in diesem Dokument restriktiv seien.
36. Die Delegation Japans erinnerte daran, daß die Bedingungen bezüglich dieser Ausnahmen je nach Pflanzen von Land zu Land unterschiedlich sein könnten. Obwohl sie es für zweckdienlich und vorteilhaft halte, über Beispiele und Richtlinien zu verfügen, wäre es wichtig, eine Formulierung zu vermeiden, die über die Bestimmungen der Akte von 1991 hinausgehen könnte.
37. Die Delegation Frankreichs befürwortete die Ausarbeitung von Erläuterungen und erinnerte daran, daß die Frage des Nachbaus auf gut seine freigestellte Ausnahme sei.
38. Die Delegation der Republik Korea teilte dem CAJ mit, ihr Land sei im Begriff, ausdrückliche Vorschriften zu dieser Angelegenheit abzufassen, und die Unterstützung, die durch das Dokument gewährt werden könne, sei höchst willkommen.
39. Die Delegation Deutschlands merkte an, daß die Bestimmungen des Artikels 15 der Akte von 1991 komplex seien, und hielt dafür, daß zusätzliche Informationen über die Art und Weise, wie verschiedene Länder diese Bestimmungen in ihren Rechtsvorschriften auslegten, zweckdienlich seien.
40. Der Vertreter der Europäischen Gemeinschaft erwähnte in bezug auf die von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika geäußerten Bemerkungen, daß das vorliegende Dokument bereits Beispiele für Rechtsvorschriften nenne. In dieser Hinsicht seien bestimmte Elemente der einschlägigen Verordnung der Europäischen Gemeinschaft in dem Dokument bereits wiedergegeben.

41. Die Delegation der Ukraine begrüßte das Dokument und betrachtete es als zweckmäßig für die Ukraine.
42. Der Vertreter des ISF erinnerte an die heikle Natur des Dokuments. Er führte aus, daß das UPOV -Schutzsystem gefährdet werden könnte, wenn es für die Züchter keinen Schutz gäbe und die Züchter infolgedessen keine Vergütung für ihre Arbeiterhielten. Wenn dem vom UPOV-System gewährte Schutz unzureichend wäre, würden die Züchter andere Systeme des geistigen Eigentums oder technische Mittel in Anspruch nehmen, um den Schutz für ihre Arbeit zu erwirken.
43. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika begrüßte die Tatsache, daß das Dokument Bestimmungen des Systems der Europäischen Gemeinschaft enthalte, verlangte jedoch, daß das Dokument auch andere Systeme berücksichtige, die die im Vertrag enthaltenen Flexibilitäten widerspiegeln, um es den Mitgliedern zu erlauben, Lösungen für ihre besonderen Situationen anzunehmen. Sie stimmte der Delegation Kanadas zu, daß das Dokument die in der Akte von 1991 vorgesehene Flexibilität nicht begrenzen sollte. Als Beispiel führte sie an, daß der Begriff „verkauft“ im fünften Satz des Absatzes 3 der Anlage in verschiedenen Rechtsprechungen unterschiedliche Nebenbedeutungen haben könne. Der Tauschhandel in geringem Umfang könnte in einzelnen Rechtsprechungen als „gewerbsmäßig“, in anderen jedoch als „nichtgewerblich“ angesehen werden. Sie schätzte die Anregung der Delegation Deutschlands, die Art und Weise zu prüfen, wie verschiedene Länder diese Bestimmungen in ihren Rechtsvorschriften auslegen.
44. Die Vorsitzende erwähnte die Bemerkung über das „Tauschhandel“-System und stimmte zu, daß der Begriff des „Tauschhandels“ je nach Umständen und Ländern als gewerbliche Handlung angesehen werden könnte oder nicht. Sie fügte hinzu, das Dokument sollte nicht Begriffe definieren, sondern zahlreichere Beispiele oder Überlegungen anbieten.
45. Die Delegation Neuseelands hielt dafür, daß der Inhalt des Absatzes 10 der Anlage und die darauffolgenden Absätze zweckdienliche Anleitung bereitstellen, und legte nahe, daß die Umsetzungskosten berücksichtigt werden sollten.
46. Die Delegation Finnlands regte an, weitere Informationen und schriftliche Bemerkungen über die bei der Umsetzung der Bestimmungen aufgetretenen Probleme von Mitgliedern und verschiedenen Organisationen einzuholen.
47. Die Vorsitzende merkte an, daß die Durchführung einer Umfrage zeitraubend wäre und eine Verzögerung bei der Abfassung des Dokuments nach sich zöge.
48. Die Delegation Argentiniens befürwortete die Stellungnahme des Vertreters des ISF. Sie vertrat die Ansicht, es sei wichtig, daß das Dokument Beispiele für die Ausnahmen nach Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 nenne. Die Delegation teilte dem CAJ mit, daß es in Argentinien auf diesem Gebiete eine administrative Rechtsprechung gebe.
49. Der Vertreter des ISF meinte, es wäre wichtig, von den Ländern, die das Landwirteprivileg umsetzen, zu erfahren, welche Art Lösungen sie angenommen hätten, um angemessene Grenzen zu setzen und die berechtigten Interessen der Züchter zu wahren, und ob diese Lösungen durchsetzbar seien. Er fügte hinzu, es treffe zwar zu, daß die Ausnahme nach Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 eine freigestellte Ausnahme sei, doch „müsse“ sie in angemessenen Grenzen eingeführt werden und der Wahrung der berechtigten Interessen

des Züchters unterliegen, sobald die freigestellte Ausnahme in einem bestimmten Rechtssystem einmal enthalten sei. Er schlug vor, den zweiten Satz des Absatzes 11 der Anlageentsprechend zu ändern.

50. In bezug auf die Absätze 10 und 11 der Anlage schlug die Vorsitzende vor, eine mögliche Lösung sei die Streichung des zweiten Satzes des Absatzes 11 der Anlage, da diese Angelegenheit in Absatz 15 und den darauffolgenden Absätzen der Anlage behandelt werde.

51. Der Vertreter der CIOPORA befürwortete die Stellungnahme des Vertreters des ISF bezüglich der Verwendung des Wortes „müsse“ anstelle von „könnte“ im zweiten Satz des Absatzes 11 der Anlage. F

52. Die Delegation Spaniens betonte, daß das Dokument nicht nur für künftige, sondern auch für bestehende Mitglieder wie Spanien von Bedeutung sei, das im Begriff sei, die Akte von 1991 zu ratifizieren. Die Delegation habe keine Einwendungen gegen die in den Absätzen 10 und 11 der Anlage wiedergegebenen Grundsätze.

53. Die Delegation Frankreichs stimmte den Grundsätzen in den Absätzen 10 und 11 der Anlage ebenfalls zu.

54. Die Delegation Boliviens befürwortete die Bemerkungen der Delegationen Argentiniens, Frankreichs und Spaniens zur Bedeutung des Dokuments und erwähnte ferner, sie habe keine Einwendungen bezüglich der Absätze 10 und 11 der Anlage.

55. Die Delegation Uruguays äußerte, sie unterstütze das Dokument und seine Verfügbarkeit im Hinblick auf die Zusammenarbeit bei weiteren Redaktionsarbeiten.

56. Der Vertreter des ISF vertrat die Ansicht, es sei wichtig, im Dokument klarzustellen, daß die wiederholte Nutzung von Elternlinien für die Erzeugung von Hybriden vom Landwirteprivileg ausgeschlossen werde. Er fügte hinzu, daß eine derartige Klarstellung in bezug auf das Nachbausaatgut zweckdienlich wäre.

57. Die Vorsitzende ersuchte den Vertreter des ISF, Absatz 14 der Anlage zu prüfen, der bereits die Situation vorsehe, in der die Behörden möglicherweise entscheiden könnten, das Landwirteprivileg nicht auf Hybridsorten oder synthetische Sorten auszudehnen. Wenn die neue Fassung des Dokuments das Ziel verfolge, weitere Beispiele einzuführen, dann könne der Fall Frankreichs erwähnt werden, das die Ausdehnung des Landwirteprivilegs auf Hybridsorten nicht zulasse.

58. Die Vorsitzende merkte an, daß es keine wesentlichen Einwendungen gegen den Inhalt der Absätze 12, 13 und 14 der Anlage gebe.

59. Der Vertreter des ISF erinnerte daran, daß es bei der Umsetzung des Landwirteprivilegs nach Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 zwei Bedingungen gebe. Seine Umsetzung in angemessenen Grenzen reiche nicht aus, und es sei auch notwendig, es unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters umzusetzen. Das Dokument erfasse zwar das erste Element der „angemessene Grenzen“, der Absatz 22 der Anlage jedoch nicht in ausreichendem Maße das zweite Element der „Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters“.

60. Die Vorsitzende regte an, den Aufbau des Absatzes 17 der Anlage zu ändern, um die vom Vertreter des ISF geäußerten Bedenken widerzuspiegeln. Dies werde sodann eine klare Grundlage für die Prüfung des Inhalts des Absatzes 22 der Anlage bilden. Sie erläuterte ferner, daß der Inhalt des Absatzes 16 der Anlage, insbesondere der Begriff des „Kleinbauern“, von den Rechtsvorschriften Boliviens und der Europäischen Gemeinschaft beeinflußt worden sei.
61. Die Delegation Argentiniens erläuterte, daß der Begriff der „Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters“ nicht nur die Fälle der Erhebung einer Vergütung durch die Züchter, sondern auch die verschiedenen Durchsetzungsmaßnahmen erfasse, die den Züchtern zur Verfügung stehen, um die angemessene Umsetzung dieser Ausnahmen zu erleichtern.
62. Die Vorsitzende erinnerte daran, daß der Wortlaut des Übereinkommens die einzige verbindliche Rechtsquelle sei. Das Dokument werde revidiert, um weitere Beispiele zu nennen und seine nicht verbindliche Natur klarzustellen.
63. Der Stellvertretende Generalsekretär bemerkte, daß das an dem Dokument geäußerte Interesse Ausdruck seiner Bedeutung nicht nur für künftige, sondern auch für bestehende Mitglieder sei, und bestätigte, daß das Dokument für die Tagung im April 2005 überarbeitet werde, um den Diskussionen Rechnung zu tragen.
64. Die Vorsitzende erklärte abschließend, es herrsche beträchtliche Übereinstimmung bezüglich der Notwendigkeit, das Dokument endgültig fertigzustellen.

Empfehlungsentwürfe über die Informationen, die Dokumente oder das Material, die für Prüfungszwecke zu teilen bzw. einzureichen sind

65. Der Stellvertretende Generalsekretär legte das Dokument CAJ/50/2 vor.

Einleitung und allgemeine Verpflichtungen

66. Die Vorsitzende ersuchte um Bemerkungen zu den Absätzen 1 und 2 der Anlage des Dokuments CAJ/50/2 enthaltenen Empfehlungsentwürfe über die Informationen, die Dokumente oder das Material, die für Prüfungszwecke zu teilen bzw. einzureichen sind.
67. Der Vertreter des ISF erwähnte, daß die öffentliche Einsichtnahme und der Austausch zwischen Behörden nicht das Material von Sorten betreffen sollte, die zu Prüfungszwecken eingereicht werden. Jede Verwendung des vom Züchter eingereichten Materials oder dessen Offenlegung gegenüber Dritten sollte der vorherigen Zustimmung des Züchters in Kenntnis der Sachlage unterliegen. Diese vorherige Zustimmung in Kenntnis der Sachlage sollte nicht so angesehen werden, daß sie durch die bloße Tatsache, daß ein Antrag auf Erteilung von Züchterrechten eingereicht oder ein Zertifikat erteilt wurde, automatisch teilt wird.
68. Die Vorsitzende erwiderte, diese Angelegenheiten würden in den darauffolgenden Abschnitt des Dokuments bezüglich der öffentlichen Zugänglichkeit und der Erteilung von Informationen bzw. Einreichung von Dokumenten und Material bei anderen Behörden behandelt.

69. Der Vertreter der CIOPORA ersuchte um Streichung der Formulierung „in der Regel“ im vierten Satz des Absatzes 2 der Anlage.
70. Die Delegation Deutschlands befürwortete den Vorschlag des Vertreters der CIOPORA.
71. Die Delegation der Niederlande erläuterte, die Formulierung „in der Regel“ würde seltene Situationen erfassen, in denen infolge einer öffentlichen Anklage Auskünfte angefordert werden könnten, die sich im Besitz einer öffentlichen Einrichtung befinden.
72. Die Vorsitzende stellte klar, daß die Beziehungen zwischen den Behörden und den Gerichtshöfen über die Zuständigkeit der UPOV hinausgingen und möglicherweise ohne Zustimmung des Züchters stattfinden müßten.
73. Die Delegation Frankreichs regte an, die Überschrift des Absatzes 2 der Anlage zu ändern und das Wort „beispielsweise“ in diesem Absatz zu streichen. Eine mögliche Überschrift wäre „Verpflichtung der für die Prüfung zuständigen Behörden“.
74. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika merkte an, daß die Formulierung „in der Regel“ Situationen erfassen könne, wie sie in den Vereinigten Staaten von Amerika vorhanden seien, in denen das Material der Sorte dem Züchter zurückgegeben oder aber vernichtet werde, wenn der Antrag zurückgenommen oder zurückgewiesen wird.
75. Der Vertreter der Europäischen Gemeinschafter erinnerte daran, daß Absatz 2 der Anlage einen breiteren Geltungsbereich als die Prüfung des Antrags der Kandidatensorte habe, weil er auch die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Prüfung anderer Anträge einbeziehe. Er hob hervor, daß sich die vom Züchter geäußerte Besorgnis und die Notwendigkeit der Zustimmung des Züchters hauptsächlich auf das Material der Sorte bezögen.
76. Die Vorsitzende erinnerte daran, daß sich die Besorgnis der Züchter nicht nur auf das Material, sondern auch auf andere Auskünfte, wie die Formeln betreffend die Hybriden beziehe.
77. Der Vertreter des ISF befürwortete die Stellungnahme des Vertreters der Europäischen Gemeinschaft bezüglich der Prüfung anderer Anträge sowie die Bemerkung der Vorsitzenden über die Hybridformeln.
78. Die Delegation Australiens vertrat die Ansicht, daß die Formulierung „in der Regel“ beibehalten werden sollte, um Ersuchen des Gerichts zu Fällen zu erfassen, die im wesentlichen abgeleitete Sorten betreffen. Es könnte sein, daß das Ersuchen des Gerichts nicht die Kandidatensorte, sondern die Ursprungssorte betreffe.
79. Die Vorsitzende schlug vor, das Wort „beispielsweise“ im dritten Satz des Absatzes 2 der Anlage in „insbesondere“ zu ändern.
80. Der Stellvertretende Generalsekretär bestätigte, daß die Änderung von „beispielsweise“ in „insbesondere“ auch in den übrigen Sprachen vorgenommen werde.
81. Die Delegation Schwedens ersuchte darum, daß in Anbetracht dessen, daß die Empfehlungsentwürfe nicht verbindlich seien, ein allgemeiner Hinweis in Absatz 1 der Anlage über innerstaatliche und regionale Rechtsvorschriften, wie beispielsweise

„unbeschadet des geltenden Rechts“, aufgenommen werde, um klarzustellen, daß die EmpfehlungennichteineÄnderungderbestehendenGesetzgebungbezweckten.

82. Der Vertreter des ISF fügte hinzu, daß nebst einem Hinweis auf das inner staatliche RechtaucheinsolcherbezüglichderinternationalenVerträgeaufgenommenwerdensollte.

83. Die Vorsitzende erläuterte zusammenfassend, das Ergebnis der Erörterungen über die Absätze 1 und 2 der Anlage sei, daß der vorgeschlagene Wort laut mit geringfügigen Änderungen und einer Änderung der Überschrift, um mit Absatz 2 übereinzustimmen, grundsätzlichakzeptiertwerde.

ÖffentlicheZugänglichkeit

84. DieVorsitzendeersuchteumBemerkungenzudenAbsätzen 3,4und5derAnlage.

85. DieDelegationderRussischenFöderationersuchteumÄnderungdesWortes„sollte“in „kann“inAbsatz 5derAnlage.

86. DieDelegationderVereinigtenStaatenvonAmerikaschlugvor,inAbsatz 5derAnlage dasWort„shall“indere nglischenFassungin„should“zuändern,undstimmte,vorbehaltlich dieserÄnderung,denAbsätzen 4und5zu.

87. DieDelegationdesVereinigtenKönigreichsbefürwortetedasDokumentundvertratdie Ansicht,daßeskonsequenterwäre,imganzenDo kumentinderenglischenFassungvielmehr denBegriff„should“anstellevon„shall“zuverwenden.

88. Die Delegation Mexikos wies auf die Begriffe „ *inspección por el público* “ in der spanischen Fassung des Dokuments hin und erläuterte, daß sich da s Wort „ *inspección* “ auf eine Überwachungshandlung durch die Behörde beziehe und daß es in der spanischen Fassungangebrachterwäre,aufdenZugangdurchdieÖffentlichkeitoderdieEinsichtnahme durchdieÖffentlichkeitinzuweisen.

89. Die Vorsit zende erwähnte, diese Bemerkung sei nur für die spanische Fassung des Dokuments relevant, und die in der englischen und der französischen Fassung verwendeten Begriffekönntenbelassenwerden.

90. Der Vertreter des ISF erwähnte, daß die Hybridfor melnals vertrauliche Informationen anzusehenseienundderÖffentlichkeitzugänglichseinsollten.

91. Die Vorsitzende erinnerte daran, daß ein besonderer Abschnitt des Technischen FragebogensdenvertraulichenAuskünftenvorbehaltenseiu nddieFragebereitsvonAbsatz 5 Buchstabe b Nummer ii der Anlage behandelt werde, obwohl der Fall einer Hybridformel nichtausdrücklicherwähntwerde.

92. Die Delegation Spaniens erwähnte, daß verschiedene Rechtsvorschriften unterschiedlicheKriterienfürdieZugänglichkeitanwendeten.ImFalleSpanienshättennur PersonenmiteinemberechtigtenInteresseZugangzudenInformationenimRegister.

93. Die Vorsitzende schlug vor, Absatz 5 Buchstabe b Nummer ii der Anlage unverändert zube lassen,daseinInhaltallgemeinerNatursei.

94. Der Vertreter der Europäischen Gemeinschaft erwähnte, daß die Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaft ausdrücklich auf die Situation der Hybridformeln hinweise, und stimmte dem Vorschlag des Vertreters des ISF zu.
95. Die Vorsitzende erläuterte, daß sich Absatz 5 der Anlage mit Fragen allgemeiner Natur befasse, doch sei die besondere Situation der Elternlinien von Hybridsorten in Absatz 12 Buchstabe b der Anlage ausdrücklich erfaßt.
96. Die Delegation der Russischen Föderation meinte, sie ziehe die Beibehaltung der allgemeinen Natur des Absatzes 5 der Anlage vor. Sie vertrat die Ansicht, daß es eine Form des doppelten Schutzes für die Züchterdarstelle, wenn die Hybridformeln nicht veröffentlicht würden, und meinte, die Öffentlichkeit müsse die Hybridformeln kennen.
97. Der Vertreter der Europäischen Gemeinschaft pflichtete bei, daß Absatz 5 der Anlage aufgrund seiner allgemeinen Natur unverändert belassen werden sollte, und schlug vor, den Hinweis auf die Hybridformeln in Absatz 12 der Anlage zu belassen.
98. Der Vertreter des ISF befürwortete die Offenlegung der Akten, wenn dies für die Behandlung von Verletzungsfällen notwendig sei, äußerte jedoch Bedenken in bezug auf den Zugang der Öffentlichkeit zu vertraulichen Informationen.
99. Die Vorsitzende stellte klar, daß die vom Vertreter des ISF geäußerten Bedenken von Absatz 12 der Anlage besser berücksichtigt würden, da sich dieser Absatz nicht nur auf den Zugang durch die Öffentlichkeit beziehe, sondern auf jeden Zugang, der stattfinden könnte.
100. Der Vertreter der CIOPORA befürwortete die Stellungnahme des Vertreters des ISF, daß die Informationen über Hybridformeln nicht verfügbar gemacht werden sollten.
101. Der Vertreter der Europäischen Gemeinschaft wies auf Absatz 5 Buchstabe b Nummer iii der Anlage hin und merkte an, daß die Auskünfte über die Anbauprüfungen keine klare Empfehlung enthielten und verschiedene Möglichkeiten offenhielten. Er erkundigte sich, ob es möglich sei, klarere Empfehlungen abzugeben, wie beispielsweise eine Kontrollliste für die Abfassung von Rechtsvorschriften.
102. Die nachstehenden Absätze 103 bis 116 berichten über die Erörterungen, die über die Natur des Dokuments geführt wurden.
103. Der Stellvertretende Generalsekretär erläuterte, die Natur des Dokuments spiegle die Erörterungen wider, die im CAJ stattgefunden hätten. Er erwähnte, daß selbst eine einfache Kontrolliste der Angelegenheiten, die beispielsweise bei der Organisation des Zugangs durch die Öffentlichkeit in Betracht gezogen werden müßten, für die Behörden hilfreich wäre.
104. Die Delegation Spaniens wies auf die Natur der Prüfungsrichtlinien hin, die, obzwar nicht verbindlich, von den Mitgliedern der UPOV nach Möglichkeit eingehalten würden. Die Delegation äußerte den Wunsch, daß das Dokument klare Richtlinien für eine weitere Harmonisierung bereitstelle. Sie stimmte zu, daß es notwendig sei, ein gewisses Maß an Flexibilität vorzusehen, vertrat jedoch die Ansicht, daß es das Ziel sein sollte, ein optimales Maß an Harmonisierung zu erreichen, und nicht, alle Möglichkeiten offenzulassen.
105. Der Vertreter des ISF führte aus, wenn das Dokument keine klare Richtung angebe, könne es als freizügiges Signal verstanden werden, das zu einem Ergebnis führe, das den

Absichten zuwiderlaufe. In diesem Falle sei es besser, sich lediglich auf die bestehenden Rechtsvorschriften und Verträge sowie auf Artikel 12 der Akte von 1991 zu verlassen.

106. Die Delegation Frankreichs wies auf Absatz 5 Buchstabe b Nummer iii der Anlage hin und empfahl die Codierung der in Anbauprüfungen befindlichen Sorten.

107. Die Delegation Schwedens bezog sich auf den Vorschlag der Delegation Frankreichs bezüglich der Codierung und vertrat die Ansicht, daß die Zustimmung zu dem Dokument durch ein neues Elementerschwertwürde.

108. Der Vertreter der Europäischen Gemeinschaft meinte, die Erstellung einer Kontrollliste, die den Behörden Anleitung geben könne, sei besser als gar nichts. Der Vorschlag der Delegation Frankreichs bezüglich der Codierung wäre nur von Interesse, wenn eine Entscheidung getroffen würde, mittels dieser Empfehlungen eine genauere und umfassendere Harmonisierung zu erreichen. Wenn dies nicht der Fall sei, wäre es besser, keine neuen Elemente wie die Codierung einzuführen.

109. Die Delegation Argentiniens zog ein klareres Dokument vor, das das UPOV-Sortenschutzsystem verstärken würde.

110. Die Delegation der Niederlande erinnerte daran, daß das Dokument Aspekte behandle, die dem innerstaatlichen Recht unterliegen, und meinte, es wäre vorzuziehen, eine Kontrollliste zu erstellen, die für neue und bestehende Verbandsmitglieder ein zweckmäßiges Hilfsmittel sein könne.

111. Die Delegation Spaniens pflichtete der Delegation Argentiniens bei und bestätigte die Notwendigkeit, über ein klares Dokument zu verfügen und eine bessere Harmonisierung anzustreben.

112. Die Vorsitzende merkte an, daß die Klarheit des Dokuments auch von der Erstellung einer Liste der Elemente abhängen könne, die bei der Abfassung von Rechtsvorschriften berücksichtigt werden könnten.

113. Die Delegation der Schweiz vertrat die Ansicht, daß das Dokument für die gesetzgeberische Arbeit der Mitglieder zweckdienlich wäre. Sie stimmte der Fortführung der Erörterungen zu und befürwortete ein Dokument, das zu besserer Harmonisierung führen würde.

114. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika meinte, sie verstehe zwar die vom Vertreter des ISF geäußerten Bedenken und den von den Delegationen Argentiniens und Spaniens geäußerten Wunsch, daß das Ziel eine bessere Harmonisierung sein sollte, erinnerte den CAJ jedoch an die Vorgeschichte des Dokuments und die Tatsache, daß die Mitglieder keine Mustervereinbarungen zu entwickeln wünschten, die den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zuwiderlaufen könnten. Die Delegation stimmte den Stellungnahmen der Niederlande und der Schweiz zu und meinte, daß das Dokument könne für beitretende Länder von Wert sein.

115. Die Delegation Schwedens befürwortete die Bemerkungen der Niederlande, der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika.

116. Die Vorsitzende zog den Schluß, daß das Dokument aus Empfehlungen bestehen und mittelseiner Kontrolliste auf eine Harmonisierung abzielen sollte.

117. Anlässlich der Erörterungen über Absatz 5 Buchstabe b Nummer iv der Anlage erinnerte der Vertreter des ISF daran, daß Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991 lediglich die Veröffentlichung der Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten sowie die vorgeschlagenen und genehmigten Sortenbezeichnungen verlange. Die Vorsitzende stellte klar, daß Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii die Mindestanforderungen für die Veröffentlichung vorsehe, daß die Mitglieder jedoch entscheiden könnten, mehr als dieses in ihren Rechtsvorschriften vorgesehene Minimum zu veröffentlichen. Zum Zwecke der Klarheit werde eine Verbesserung der Formulierung in der französischen Fassung des Absatzes 5 Buchstabe b Nummer iv der Anlage vorgeschlagen: Streichung der Wörter „*ou non*“ im zweiten Satz und Ersetzung von „*pour le public*“ durch „*à la demande du public*“ im dritten Satz. Beide Verbesserungen der Formulierung gälten auch für die spanische Fassung des Dokuments.

118. Die Delegation Österreichs wies auf ihr Codierungssystem hin, das die Vertraulichkeit des Materials schützt, daß nur Personen, die berechtigt seien, über den Code zu verfügen, Zugang zu den Ergebnissen erhalten könnten.

119. Die Delegation Spaniens wies auf sprachliche Schwierigkeiten in Absatz 5 Buchstabe b Nummer v der Anlage hin und kündigte sich, ob im zweiten Satz das Wort „nicht“ vor dem Wort „zulassen“ gesetzt werden sollte. Es wurde vereinbart, daß die neue Fassung des Dokuments diese Angelegenheit klären werde.

120. Die Delegation Argentiniens regte an, in der spanischen Fassung des Dokuments „*inspección por el público*“ durch „*consulta por el público*“ zu ersetzen.

121. Die Delegation Deutschlands erläuterte, in Deutschland sei der Zugang der Öffentlichkeit zu Material von Sorten auf Fälle beschränkt, in denen Dritte Einwendungen erhoben hätten.

122. Der Vertreter des ISF unterschied zwischen dem in Sortensammlungen, die bekannte Sorten enthalten, vorhandenen Pflanzenmaterial und dem Pflanzenmaterial, das zur Prüfung eingereicht wird. Im Falle des letzteren sollte das Material nur in Ausnahmefällen zugänglich sein, und die Öffentlichkeit sollte in der Regel keinen Zugang zum Material erhalten.

123. Die Delegation Argentiniens bestätigte, daß Material, das anhängige Anträge betreffe, der Öffentlichkeit nur in Fällen von Einwendungen und nur für Dritte, die unmittelbar von der Prüfung betroffen sind, zugänglich sei.

124. In bezug auf Absatz 5 Buchstabe b Nummer vi der Anlage regte die Delegation Frankreichs an, die Überschrift zu ändern, damit sich diese lediglich auf Pflanzenmaterial geschützter Sorten beziehe. Ferner wurde hinzugefügt, daß dieses Material nicht eingesehen werde, sondern zugänglich sei, und die Verwendung des Begriffs „Einsichtnahme“ in bezug auf das Pflanzenmaterial dahernicht angebracht sei.

125. Die Delegationen Argentiniens, Deutschlands und Uruguays und der Vertreter der CIOPORA schlugen vor, Absatz 5 Buchstabe b Nummer vi der Anlage zu streichen, um Verunsicherung zu vermeiden.

126. Der Vertreter des ISF schlug zwei Optionen vor: Die erste sei, daß das Material nicht verfügbar sei, sofern dies nicht gesetzlich vorgeschrieben sei; die zweite sei, Absatz 5 Buchstabe b Nummer vi der Anlage zu streichen. Er ziehe die erstere Lösung vor, weil diese die Situation für die beitretenden Länder klarmachen würde.

127. Die Vorsitzende zog den Schluß, daß die neue Fassung des Absatzes 5 Buchstabe b Nummer vi der Anlage zwei Optionen vorschlagen sollte: Streichung des Absatzes, und ein neuer Absatz, der bestimmte Einschränkungen genaularlege.

Erteilung von Informationen bzw. Einreichung von Dokumenten und Material bei anderen Behörden

128. Die Vorsitzende ersuchte um Bemerkungen zu den Absätzen 6 bis 9 der Anlage. In bezug auf Absatz 6 bemerkte die Vorsitzende, der richtungweisende Stil spiegle die Verpflichtungen in den entsprechenden Artikel des UPOV -Übereinkommens wider.

129. In Beantwortung einer Frage der Delegation der Niederlande stellte die Vorsitzende klar, daß sich der Begriff „Behörden“ auf die für die Züchterrechte zuständigen Behörden beziehe.

130. Der Vertreter des ISF erwähnte, der Züchter müsse als Mindestregel über den Austausch von Material zwischen Behörden unterrichtet werden. Er ziehe es vor, daß die Zustimmung des Züchters vor dem Austausch eingeholt werde.

131. Die Vorsitzende machte klar, daß in Absatz 7 der Anlage der Austausch in bezug auf Sortenerfolge, deren Vorhandensein allgemein bekannt sei, und machte auf die Ausnahmen in Absatz 12 Buchstabe b der Anlage aufmerksam.

132. Die Delegation Frankreichs erinnerte an die Bedeutung des sicheren Austausches von Material und merkte an, daß eine Sorte, die Gegenstand eines Antrags bilde, auch Teil eines Austausches sein könnte, um zu bestimmen, ob die Sorte unterscheidbar sei und ob sie auch eine Sorte sei, die potentiell allgemein bekannt werden könnte.

133. Hinsichtlich des zweitens Satzes des Absatzes 7 der Anlage ersuchte der Vertreter des ISF um Änderung von „können“ in „müssen“. Auf Ersuchen der Vorsitzenden bot der Technische Direktor als weitere Alternative an, das Wort „sollten“ zu verwenden. Der Vertreter des ISF stimmte dieser Änderung zu.

134. Die Delegation der Niederlande vertrat die Ansicht, daß es mit Ausnahme der Inzuchtlinien keinen Grund gebe, beim Austausch von Material zwischen Behörden die Geheimhaltung einzuführen. Sie stimmte ferner Absatz 7 der Anlage zu.

135. Die Delegation Australiens merkte an, daß der Geltungsbereich des Absatzes 7 der Anlage mehr als nur den Austausch von Material betreffe und sich auch mit dem Austausch von Auskünften und Dokumenten befasse. Sie hob hervor, daß der Austausch zwischen Behörden mitunter fernmündlich oder mit elektronischer Post erfolge und eine Anforderung nach formellen Vereinbarungen über diesen Austausch die Kostenerhöhen würde.

136. Die Delegation der Niederlande erkundigte sich, ob besondere Vereinbarungen notwendig seien, wenn das Material bereits auf dem Markt sei. Die Vorsitzende erwähnte, daß

Vereinbarungen zweckdienlich sein könnten, um den Materialbestand zu verwalten. Der Vertreter des ISF stellt klar, daß zahlreiche geschützte Sorten nicht auf dem Markt seien.

137. Der Vertreter der CIOPORA zeigte sich etwas zurückhaltend in bezug auf den Austausch von Material, solange in den Vereinigten Staaten von Amerika die Beilegung der problematischen Situation bezüglich der Neuheitsanforderung des Patentrechts nach Titel Abschnitt 102 Buchstabe d der Sammlung von Bundesgesetzen der Vereinigten Staaten von Amerikanochausstehe. 35

138. Die Delegation der Niederlande befürwortete die Beibehaltung des Wortes „können“ im zweiten Satz des Absatzes 7 der Anlage, stimmte jedoch, um einen Konsens zu erreichen, der Änderung in „sollten“ zu.

139. Die Delegation Belgiens schlug vor, den Satzteil „oder zur Eintragung der Sorte in das amtliche Sortenregister führt.“ aus dem letzten Satz des Absatzes 8 der Anlage zu streichen.

140. Die Vorsitzende bemerkte, der Vorschlag der Delegation Belgiens sei sinnvoll, da sich diese Empfehlungen an die Behörden in bezug auf Anträge richteten, die zur Erteilung von Züchterrechten führen.

141. Der Vertreter der CIOPORA erklärte, das Material sollte nicht zugänglich sein, sondern der Züchter sollte, falls der Zugang erforderlich sei, entsprechend unterrichtet werden. In Beantwortung der vom Vertreter der CIOPORA geäußerten Bedenken wies die Vorsitzende auf das Dokument CAJ/49/3 hin, das sich mit dieser Angelegenheit befaßt.

142. Die Vorsitzende schlug vor, den letzten Satz des Absatzes 7 der Anlage am Schluß des Absatzes 8 anzufügen. Der Vertreter des ISF erläuterte, in bezug auf den Vorschlag der Vorsitzenden sei innerhalb des ISF eine Debatte darüber im Gange, ob diese Einbeziehung den Austausch von Material fördern könnte.

143. Die Delegation Argentiniens stimmte dem Standpunkt des ISF zu. Sie meinte, daß das Material geheimgehalten werden sollte, bis das Züchterrecht erteilt sei, und wenn der Austausch von Material erforderlich sei, sollte er in die Vereinbarungen zwischen den Behörden einbezogen werden und die Züchter sollten entsprechend unterrichtet werden.

144. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika stimmte den Bemerkungen der Vertreter des ISF und der CIOPORA zu und schlug vor, den letzten Satz des Absatzes 8 der Anlage zu streichen.

145. Die Delegation Mexikos stimmte der Aufnahme des Hinweises auf Vereinbarungen zwischen Behörden über das Material anhängiger Anträge zu, war jedoch mit dem Vorschlag, den letzten Satz des Absatzes 8 der Anlage zu streichen, nicht einverstanden, das die Beschlüsse für Bezugnahmen für zweckdienlich halte.

146. Die Delegation Frankreichs stimmte dem Vorschlag der Delegation Belgiens und der Aufnahme des letzten Satzes des Absatzes 7 der Anlage in Absatz 8 zu.

147. Der Vertreter des ISF stimmte zwar dem Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika zu, meinte jedoch, in den Vereinigten Staaten sei die Situation zwar klar, nicht jedoch in anderen Ländern. Er sei der Ansicht, daß die Beibehaltung des letzten Satzes des Absatzes 7 der Anlage, wie von der Delegation Belgiens geändert, zusammen mit

der Aufnahme des letzten Satzes des Absatzes 7 der Anlage in Absatz 8 eine angemessene Lösungseinkönne.

148. Die Delegation Argentiniens vertrat die Ansicht, daß die in Absatz 9 der Anlage behandelten Angelegenheiten vom Züchter entschieden werden und nicht die Behörde einbeziehensollten.

149. Der Vertreter des ISF stimmte der Stellungnahme der Delegation Argentiniens zu und führte aus, daß das Material der Sorte vernichtet oder dem Züchter zurückgegeben werden sollte, wenn das Recht nicht erteilt werde.

150. Die Delegation der Niederlande unterschied zwischen verschiedenen Gründen für die Zurückweisung des Antrags. In Fällen, in denen die Zurückweisung auf mangelnde Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit beruhe, habe die Behörde kein Interesse daran, das Material zu behalten, da die Sorte nicht existiere; wenn die Sorte jedoch existiere und infolge anderer Gründe, wie mangelnder Neuheit, zurückgewiesen werde, sollte das Material in der Vergleichssammlung belassen werden. Sie fügte ferner hinzu, daß der Züchter in Fällen, in denen der Antrag zurückgewiesen wurde, das Material abholen könne oder die Behörde es andernfalls vernichten würde. Im Falle der Zurückweisung könne der Informationsaustausch mit anderen Behörden zweckdienlich sein.

151. Die Delegation Spaniens befürwortete die Stellungnahme der Delegation der Niederlande und berichtete, die Gesetzgebung in Spanien sehe eine Verpflichtung vor, die Akten über die Zurückweisung und die Zurücknahme von Anträgen und über die erteilten Züchterrechte aufzubewahren. Die Vorsitzende stellte klar, daß es einen Unterschied zwischen der Aufbewahrung einer Akte und einem Informationsaustausch gebe.

152. Die Delegation Argentiniens erklärte, daß die Informationen in Fällen, in denen der Antrag zurückgewiesen wurde, anderen Behörden mitgeteilt werden könnten, jedoch kein Material bereitgestellt werden sollte.

153. Der Vertreter des ISF stimmte der Stellungnahme der Delegation der Niederlande zu.

154. In Beantwortung eines Vorschlags des Vertreters der CIOPORA, die Empfehlungen bezüglich der Dokumente, der Auskünfte und des Materials getrennt zu behandeln, erläuterte die Vorsitzende, daß CAJ diese Anregung bereits geprüft, und bemerkte, daß mehrere der vorgeschlagenen Empfehlungen nicht nur das Material, sondern auch die Auskünfte und Dokumentebeträfen, die für Prüfungszwecke verwendet werden.

155. Der Vertreter des ISF regte an, einen getrennten Absatz zu formulieren, der sich mit zurückgewiesenen Anträgen befasse.

156. Der Vertreter der Europäischen Gemeinschaft hob hervor, daß das Vorhandensein der Sorte allgemein bekannt sei, wenn die Zurückweisung des Antrags auf mangelnde Neuheit zurückzuführen sei, und dieser Fall werde von der Empfehlung in Absatz 7 der Anlage bereits erfaßt.

157. Die Delegation der Niederlande stimmte dem Vorschlag des Vertreters der Europäischen Gemeinschaft zu und regte an, daß Absatz 9 der Anlage auch andere Fälle erfassen sollte, wie mangelnde Neuheit, Nichtentrichtung der Gebühren, Personen, die zur

Erwirkung des Schutzes nicht berechtigt sind, und Nichteinhaltung der Aufforderung, eine neue Sortenbezeichnung einzureichen.

158. Die Delegation Uruguays stimmte dem Vorschlag zu, die Fälle der Zurückweisung und der Zurücknahme von Anträgen in getrennten Absätzen zu behandeln. Im Falle zurückgewiesener Anträge sollte die Behörde kein Material bereitstellen, sondern könne Auskünfte austauschen, um die effiziente Arbeitsweise des Schutzsystems zu erleichtern.

159. Die Vorsitzende zog den Schluß, daß die in Absatz 9 der Anlage behandelten Angelegenheiten in der neuen Fassung des Dokuments in getrennten Absätzen behandelt werden sollten. Sie erwähnte, daß es im Falle zurückgewiesener Anträge ratsam wäre, einen etwaigen Austausch zwischen Behörden auf Auskünfte und Dokumente zu beschränken und Pflanzenmaterial auszuschließen, da die Fälle allgemein bekannter Sorten in Absatz 7 der Anlage behandelt würden. Vorbehaltlich der Einbeziehung der obigen Bemerkungen schloß die Vorsitzende damit, daß der CAJ einen Konsens bezüglich des Absatzes 9 erzielt habe, der in der nächsten Fassung des Dokuments in zwei Absätze aufgeteilt werde. Infolge Zeitmangels werde die Untersuchung des Inhalts der darauffolgenden Absätze in einer neuen Fassung des Dokuments vorgenommen werden, die auf der nächsten Tagung des CAJ im April 2005 geprüft werde.

160. Auf Anregung des Stellvertretenden Generalsekretärs wurde vereinbart, daß sich das Verbandsbüro im Lichte der Änderungen der Absätze 1 bis 9 der Anlage bemühen werde, die Absätze 10 bis 13 sowie die Tabelle für die nächste Fassung des Dokuments zu ändern.

161. Die Vorsitzende gab bekannt, daß die restlichen Tagesordnungspunkte auf der Tagung des CAJ im April 2005 behandelt werden würden. Hinsichtlich des Tagesordnungspunktes über molekulare Verfahren entschuldigte sie sich im Namen des CAJ, daß er keine Gelegenheit gehabt habe, das vom Technischen Ausschuß angeforderte Gutachten abzugeben.

Programm für die einundfünfzigste Tagung

162. Es wurde vereinbart, daß das Programm der einundfünfzigsten Tagung folgende Punkte umfassen soll:

1. Molekulare Verfahren
2. UPOV-Informationsdatenbanken
3. Entwurf von Erläuterungen zu Artikel 15 Absatz 1 Nummer i und Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens: Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken und Bestimmungen zum Nachbau
4. Empfehlungsentwürfe über die Informationen, die Dokumente oder das Material, die für Prüfungszwecke zu verteilen bzw. einzureichen sind
5. Empfehlungsentwürfe zur Sicherung der Unabhängigkeit jener DUS-Prüfungszentren, die Züchtungstätigkeiten durchführen oder an solchen teilnehmen

6. Programm zur A usarbeitung der Erläuterungen zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens
7. Sortenbezeichnungen
8. Programm für die zweiundfünfzigste Tagung

163. Dieser Bericht ist auf schriftlichem Wege angenommen worden.

[Anlage ifolgt]

ANNEXEI/ANN EXI/ANLAGEI/ANEXO I

LISTE DES PARTICIPANTS/ LIST OF PARTICIPANTS/
TEILNEHMERLISTE/ LISTA DE PARTICIPANTES

(dans l'ordre alphabétique des noms français des États/
in the alphabetical order of the names in French of the States/
in alphabetischer Reihenfolge der französischen Namen der Staaten/
por orden alfabético de los nombres en francés de los Estados)

I. MEMBRES/MEMBERS/VERBANDSMITGLIEDER/MIEMBROS

ALLEMAGNE/GERMANY/DEUTSCHLAND/ALEMANIA

Michael KÖLLER, Referatsleiter Rechtsangelegenheiten, Bundessortenamt,
Osterfelddamm 80, 30627 Hannover (tel.: +49 511 9566624 fax: +49 511 563362
e-mail: michael.koeller@bundessortenamt.de)

ARGENTINE/ARGENTINA/ARGENTINIEN

Carmen Amelia M. GIANNI (Sra.), Directorate de Asuntos Jurídicos, Instituto Nacional de
Semillas (INASE), Paseo Colón 922, 3º piso, of. 302, 1063 Buenos Aires
(tel.: +54 11 43492430 fax: +54 11 43492421 e-mail: cgiann@mecon.gov.ar)

Marcelo LABARTA, Director de Registro de Variedades, Instituto Nacional de
Semillas (INASE), Paseo Colón 922, 3º piso, of. 347, 1063 Buenos Aires
(tel.: +54 11 43492445 fax: +54 11 43492444 e-mail: mlabar@mecon.gov.ar)

AUSTRALIE/AUSTRALIA/AUSTRALIEN

Doug WATERHOUSE, Registrar, Plant Breeder's Rights Office, Australian Government,
Department of Agriculture, Fisheries and Forestry (DAFF), G.P.O. Box 858, Canberra,
ACT 2601 (tel.: +61 2 62723888 fax: +61 2 62723650
e-mail: doug.waterhouse@daff.gov.au)

AUTRICHE/AUSTRIA/ÖSTERREICH

Heinz-Peter ZACH, Leiter des Referates III 9 für Saatgut und Sortenwesen,
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Stubenring 12, 1010 Wien (tel.: +43 1 711002795 fax: +43 1 5138722
e-mail: heinz-peter.zach@bmlfuw.gv.at)

BELGIQUE/BELGIUM/BELGIEN/ BÉLGICA

Camille VANSLEMBROUCK (Mme), Ingénieur, Office de la propriété intellectuelle,
North Gate III, 5ème étage, 16, Blvd. du Roi Albert II, 1000 Bruxelles (tel.: +32 22065158
fax: +32 22065750 e-mail: camille.vanslembrouck@mineco.fgov.be)

BOLIVIE/BOLIVIA/BOLIVIEN

Jorge ROSALES KING, Director, Oficina Regional de Semillas, Ministerio de Agricultura, Ganadería y Desarrollo Rural, Casilla postal 2736, Santa Cruz de la Sierra
(tel.: +591 33523272 fax: +591 33523056 -mail: jrosales@semillas.org)

Roberto GALLO ARÉBALO, Responsable Área Técnico, UC Programa Nacional de Semillas, Ministerio de Agricultura, Ganadería y Desarrollo Rural, Avda. 6 de Agosto de 2006, Ed. V Centenario, Piso 1, Casilla 4793, La Paz (tel.: +591 22441608
fax: +591 22441153e -mail: r.gallo@semillas.org)

BRÉSIL/BRAZIL/BRASILIEN/BRASIL

Ariete DUARTE FOLLE (Mrs.), Commissioner, National Plant Variety Protection Service (SNPC), Ministry of Agriculture, Livestock and Food Supply, Esplanadados Ministérios, Bloco D, Anexo A, Térreo, Salas 1 -12, Brasília, D.F. 70043 -900 (tel.: +5561 2182163 fax: +5561 2242842e -mail: ariete@agricultura.gov.br)

Roberto SANTOS, Agronomist, National Plant Variety Protection Service (SNPC), Ministry of Agriculture, Livestock and Food Supply, Esplanadados Ministérios, Bloco D, Anexo A, Térreo, Salas 1, CEP 70043-900 Brasília, D.F. (tel.: +5561 2182842 fax: +5561 2242842e -mail: robertolorena@agricultura.gov.br)

Leonardo CLEAVERDEATHAYDE, Second Secretary, Permanent Mission, 71, avenue Louis Casañ, 1216 Geneva, Switzerland (tel.: +41 229290916
fax: +41 227882505e -mail: leonardo.athayde@ties.itu.int)

BULGARIE/BULGARIA/BULGARIEN

Nevena Mincheva IVANOVA (Mrs.), Executive Director, Executive Agency for Variety Testing, Field Inspection and Seed Control (EAVTFISC), Ministry of Agriculture and Forestry, 125, Tzarigradsko Shosse Blvd., Block 1, 1113 Sofia (tel.: +359 28700375
fax: +359 28706517e -mail: iasas@spnet.net)

Panajot DIMITROV, Head, Chemistry, Biotechnology, Plant Varieties and Animal Breeds Department, Patent Office, 52B, Dr. G.M. Dimitrov Blvd., 1040 Sofia (tel.: +359 29701466
fax: +359 28708325e -mail: pdimitrov@bpo.bg)

CANADA/KANADA/CANADÁ

Valerie SISSON (Ms.), Commissioner, Plant Breeders' Rights Office, Plant Production Division, Canadian Food Inspection Agency (CFIA), 59 Camelot Drive, Ottawa, Ontario K1A 0Y9 (tel.: +1 613 225 2342 fax: +1 613 228 6629
e-mail: vsisson@inspection.gc.ca)

Christine IRVING (Mrs.), Examiner, Plant Breeder's Rights Office, Canadian Food Inspection Agency (CFIA), Camelot Court, 59 Camelot Drive, Ottawa, Ontario K1A 0Y9 (tel.: +1 613 225 2342 ext. 4394 fax: +1 613 228 6629e-mail: cirving@inspection.gc.ca)

CHINE/CHINA

CHENFengxiu(Ms.), Deputy Director General, Department of Research, Education and Rural Environment, Ministry of Agriculture, 11 Nongzhanguan Nanli, 100026 Beijing (tel.:+8610 64193069 fax:+861064193082e -mail:chenfengx9829@sina.com)

LIDongsheng, Vice President, Office for the Protection of New Varieties of Plants, State Forestry Administration, 18, Hepengli East Street, Beijing 100714 (tel.:+861084238705 fax:+861064213084)

ZHOUJianren, Division Director, Office for the Protection of New Varieties of Plants, State Forestry Administration, 18, Hepengli East Street, Beijing 100714 (tel.:+861084239104 fax:+861084238883e -mail:webmaster@cnpvp.net)

LINXiangming, Deputy Division Chief, Office for Protection of New Varieties of Plant, Department of Sci -Technology and Education, Ministry of Agriculture, 11 Nongzhanguan Nanli, Beijing 100026 (tel.:+861064193069 fax:+861064193029 e-mail:kjschqchg@agri.gov.cn)

LIYanmei(Mrs.), Project Administrator, Department for International Cooperation, State Intellectual Property Office (SIPO), P.O. Box 8020, 6, Xituchenglu Road, Haidian District, Beijing 100088 (tel.:+861062093288 fax:+861062019615 e mail: liyanmei@sipo.gov.cn)

ZHAOYangling(Mrs.), First Secretary, Permanent Mission, 11, cheminde Surville, 1213 Petit-Lancy, Switzerland (tel.:+41228795635 fax:+41228795037 e-mail:mission.china@ties.itu.int)

COLOMBIE/COLOMBIA/KOLUMBIEN

Ricardo VELEZ BENEDETTI, Ministro Consejero, Misión Permanente, 17 -19 chemindu Champ-d'Anier, 1209 Ginebra, Suiza (tel.:+41227984554 fax:+41227984555 e-mail:missioncol3@hotmail.com)

ESPAGNE/SPAIN/SPANIEN/ESPAÑA

Luis SALAICES, Jefe de Área del Registro de Variedades, Oficina Española de Variedades Vegetales (OEVV), Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación (MAPA), Calle Alfonso XII, No. 62, 28014 Madrid (tel.:+34913476712 fax:+34913476703 e-mail:lsalaice@mapya.es)

ESTONIE/ESTONIA/ESTLAND

Pille ARDEL(Mrs.), Head, Variety Control Department, Plant Production Inspectorate, Vabaduse plats 4, 71029 Viljandi (tel.:+3724333946 fax:+3724334650 e-mail:pille.ardel@plant.agri.ee)

ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE/UNITED STATES OF AMERICA/
VEREINIGTES STAATEN VON AMERIKA/ESTADOS UNIDOS DE AMÉRICA

Karen M. HAUDA (Mrs.), Patent Attorney, Office of International Relations, U.S. Patent and Trademark Office (USPTO), Mail Stop International Relations, P.O. Box 1450, Alexandria, VA 22313 -1450 (tel.: +17033059300 ext. 129 fax: +17033058885
e-mail: kar en.hauda@uspto.gov)

Paul M. ZANKOWSKI, Commissioner, Plant Variety Protection Office, USDA National Agricultural Library (NAL), Room 400, 10301 Baltimore Blvd., Beltsville, MD 20705 -2351
(tel.: +13015047475 fax: +13015045291 e-mail: paul.zankowski@usda.gov)

FÉDÉRATION DE RUSSIE/RUSSIAN FEDERATION/RUSSISCHE FÖDERATION/
FEDERACIÓN DE RUSIA

Yuri A. ROGOVSKIY, Deputy Chairman, Chief of Methods Department, State Commission of the Russian Federation for Selection Achievements Test and Protection, Orlikov per., 1/11, Moscow 107139 (tel.: +700952086775 fax: +700952078626
e-mail: statecommission@mtu-net.ru)

Madina O. UMAROVA (Mrs.), Expert of Methods Department, State Commission of the Russian Federation for Selection Achievements Test and Protection, Orlikov per., 1/11, Moscow 107139 (tel.: +700952086775 fax: +700952078626
e-mail: gossort@gossort.ru)

Ilya GRIBKOV, Attaché, Permanent Mission, 15, av. de la Paix, 1211 Geneva 20, Switzerland (tel.: +41227331870 fax: +41227 344044 e-mail: igribkov@hotmail.com)

FINLANDE/FINLAND/FINNLAND/FINLANDIA

Arto VUORI, Director, Plant Variety Rights Office, Ministry of Agriculture and Forestry, Hallituskatu 3A, P.O. Box 30, 00023 Government (tel.: +358916053316
fax: +358 916052203 e-mail: arto.vuori@mmm.fi)

FRANCE/FRANKREICH/FRANCIA

Bernard MATHON, Chef, Bureau de la sélection végétale et des semences, Ministère de l'agriculture et de la pêche, DPEI/BSVS, 3, rue Barbet de Jouy, 75349 Paris 07SP
(tel.: +3314 9554579 fax: +33149555075 e-mail: bernard.mathon@agriculture.gouv.fr)

Nicole BUSTIN (Mlle), Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales (CPOV), Ministère de l'agriculture et de la pêche, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris (tel.: +331 42759314 fax: +33142759425 e-mail: nicole.bustin@geves.fr)

GUIARD, Directeur adjoint, Grouped'étude et de contrôle des variétés et des semences (GEVES), La Minière, 78285 Guyancourt Cedex (tel.: +33130833580
fax: +33130833629 e-mail: joel.guiard@geves.fr)

HONGRIE/HUNGARY/UNGARN/HUNGRÍA

Karoly NESZMÉLYI, General Director, National Institute for Agricultural Quality Control (NIAQC), Keleti Karoly u. 24, P.O. Box 30, 93, 1024 Budapest (tel.: +361 3369102 fax: +361 33 69099e -mail: neszmelyik@ommi.hu)

Márta POSTEINER -TOLDI (Mrs.), Vice -President, Hungarian Patent Office, Garibaldi u. 2, 1054 Budapest (tel.: +361 31 14841 fax: +361 3023822e- mail: posteiner@hpo.hu)

Mária GORKA -HORVAI (Mrs.), Deputy -Head of Section, Agriculture and Plant Variety Protection Section, Hungarian Patent Office, Garibaldi u. 2, 1054 Budapest (tel.: +361 4745915 fax: +361 4745914e -mail: gorkane@hpo.hu)

ISRAËL/ISRAEL

Michal SGAN -COHEN (Mrs.), Senior Deputy Legal Advisor and Registrar (Plant Breeders' Rights), Legal Department, Ministry of Agriculture and Rural Development, P.O. Box 30, Bet-Dagan 50200 (tel.: +972 39485499 fax: +972 39485898 e-mail: michal.sc@moag.gov.il)

Noa FURMAN (Mrs.), Counsellor, Permanent Mission, 1-3, avenue de la Paix, 1202 Geneva, Switzerland (tel.: +41 2271 60500 fax: +41 2271 60555 e-mail: mission.israel@geneva.mfa.gov.il)

Esther GOULDMAN -ZARKA (Mrs.), Adviser, Permanent Mission, 1-3, avenue de la Paix, 1202 Geneva, Switzerland (tel.: +41 2271 60500 fax: +41 2271 60555 e-mail: mission.israel@geneva.mfa.gov.il)

JAPON/JAPAN/JAPÓN

Keiji TERAZAWA, Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda -ku, Tokyo 100 -8950 (tel.: +81 335910524 fax: +81 335025301 e-mail: keiji_terazawa@nm.maff.go.jp)

Jun KOIDE, Deputy Director, International Affairs, Seeds and Seedlings Division, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda -ku, Tokyo 100-8950 (tel.: +81 335018111 ext. 3716 fax: +81 335025301 e-mail: jun_koide@nm.maff.go.jp)

Seisuke INOUE, First Secretary, Permanent Mission, 3, chemin des Fins, 1218 Grand-Saconnex, Switzerland (tel.: +41 2271 73225 fax: +41 227 883368 e-mail: seisuke.inoue@mofa.go.jp)

KENYA/KENIA

Evans O. SIKINYI, Manager, Plant Variety Protection Office, Kenya Plant Health Inspectorate Service (KEPHIS), P.O. Box 49592 -00100, Waiyaki Way, Nairobi (tel.: +254 20884545 fax: +254 20882265e -mail: kephis@nbnet.co.ke)

LETTONIE/LATVIA/LETTLAND/LETONIA

Sergejs KATANENKO, Director, Plant Variety Testing Department, State Plant Protection Service, Lubanasiela, 49, 1073 Riga (tel.: +371 7365567 fax : +371 7365571 e-mail: sergejs.katanenko@vaad.gov.lv)

LITUANIE/LITHUANIA/LITAUEN/LITUANIA

Sigita JUCIUVIENE (Mrs.), Deputy Director, Lithuanian State Plant Varieties Testing Centre, Smelio 8, 10324 Vilnius (tel.: +37052343647 fax: +37052341 862
e-mail: sigita.juciuviene@avtc.lt)

MEXIQUE/MEXICO/MEXIKO/MÉXICO

Enriqueta MOLINAMACÍAS (Srta.), Directora, Servicio Nacional de Inspección y Certificación de Semillas (SNICS), Secretaría de Agricultura, Ganadería, Desarrollo Rural, Pesca y Alimentación (SAGARPA), Av. Presidente Juárez, 13, Col. El Cortijo, Tlalnepantla, Estado de México 54000 (tel.: +525553842210 fax: +525553901441
e-mail: enriqueta.molina@sagarpa.gob.mx)

Juan Manuel SÁNCHEZ CONTRERAS, Tercer Secretario, Misión Permanente, 16, avenue de Budé, 1202 Ginebra, Suiza (tel.: +41227480707 fax: +41227480708
e-mail: juan.sanchez@ties.itu.int)

NORVÈGE/NORWAY/NORWEGEN/NORUEGA

Haakon SØNJU, Registrar, Plant Variety Board, P.O. Box 3, 1431 Aas (tel.: +47649 44400
fax: +4764944410e -mail: haakon.sonju@mattilsynet.no)

Kåre SELVIK, Director General, Head of Plant Variety Board, Royal Ministry of Agriculture, Akersgt. 59, P.O. Box 8007 Dep., 0030 Oslo (tel.: +4722249253 fax: +4722242753
e-mail: ka.re.selvik@lmd.dep.no)

NOUVELLE-ZÉLANDE/NEW ZEALAND/NEUSEELAND/NUEVA ZELANDIA

Christopher J. BARNABY, Assistant Commissioner of Plant Variety Rights/Examiner of Fruit and Ornamental Varieties, Plant Variety Rights Office (PVRO), Private Bag 4714, Christchurch 8001 (tel.: +6439626206 fax: +6439626202e -mail: chris.barnaby@pvr.govt.nz)

OUZBÉKISTAN/UZBEKISTAN/USBEKISTAN/UZBEKISTÁN

Badriddin OBIDOV, Chargé d'affaires, Permanent Mission, 20, route de Pré-Bois, 1215 Geneva 15, Switzerland (tel.: +41227994300 fax: +41227994302
e-mail: uzbekistan@bluewin.ch)

PAYS-BAS/NETHERLANDS/NIEDERLANDE/PAÍSES BAJOS

Christianus M.M. VAN WINDEN, Account Manager Propagating Material, Ministry of Agriculture, Nature and Food Quality, Postbus 20401, 2500 EK The Hague (tel.: +31703784281 fax: +31703786156e -mail: c.m.m.van.winden@minlnv.nl)

Krieno Adriaan FIKKERT, Secretary -General, Board for Plant Breeders' Rights, Postbus 27, 6710 BA Ede (tel.: +31318822580 fax: +31318822589e -mail: k.a.fikkert@rkr.agro.nl)

Ellen DEHAAS (Mrs.), Legal Department, Room 8220, Ministry of Agriculture, Nature and Food Quality, Postbus 20401, 2500 EK The Hague (tel.: +31703784283
fax: +31703786127e -mail: e.de.haas@minlnv.nl)

POLOGNE/ POLAND/POLEN/POLONIA

Edward S. GACEK, Director General, Research Centre for Cultivar Testing (COBORU),
63-022 Slupia Wielka (tel.: +48612852341 fax: +48612853558
e-mail: e.gacek@coboru.pl)

Julia BORYS (Ms.), Head, DUST Testing Department, Research Centre for Cultivar
Testing (COBORU), 63-022 Slupia Wielka (tel.: +48612852341 fax: +48612853558
e-mail: j.borys@coboru.pl)

Alicja RUTKOWSKA-ŁOŚ (Mrs.), Head, National Listing and Plant Breeders' Rights
Protection Office, Research Centre for Cultivar Testing (COBORU), 63-022 Slupia
Wielka (tel.: +48612852341 fax: +48612853558 e-mail: a.rutkowska@coboru.pl)

PORTUGAL

Carlos PEREIRA GODINHO, Head, Plant Breeders' Rights and National List Office,
National Center for Registration of Protected Varieties, General Direction for the Protection
of Crops (DGPC), Ministry of Agriculture, Rural Development and Fisheries (MADRP),
Edifício IIDAD GPC, Tapada da Ajuda, 1349-018 Lisboa (tel.: +351213613200
fax: +351213613222 e-mail: cg.odinho@dgpc.min-agricultura.pt)

José S. DECALHEIRO DAGAMA, Legal Counsellor, Permanent Mission,
Case postale 160, 1211 Geneva 7, Switzerland (tel.: +41229180200 fax: +41229180228
e-mail: mission.portugal@ties.itu.int)

RÉPUBLIQUE DE CORÉE/R E PUBLIC OF KOREA/REPUBLIK KOREA/
REPÚBLICA DE COREA

AHN Hyung -Geun, Researcher, National Seed Management Office, 268-1, Pyungchon-ri,
Sangnam-myun Milyang, Kyungsangnam-do (tel.: +82553532571 fax: +82553527959
e-mail: hgahn@seed.go.kr)

CHOI Keun-Jin, Examination Officer, National Seed Management Office (NSMO), Ministry
of Agriculture and Forestry, 328, Jungangro Mananku, Anyangsi, Anyang City,
Kyunggi-do 430-016 (tel.: +82314670190 fax: +82314670161 e-mail: kjchoi@seed.go.kr)

RÉPUBLIQUE TCHÈQUE/CZECH REPUBLIC/TSCHECHISCHE REPUBLIK/
REPÚBLICA CHECA

Daniel JUREČKA, Director, Plant Variety Testing Division, Central Institute for
Supervising and Testing in Agriculture (ÚKZÚZ), Hroznová 2, 65606 Brno
(tel.: +420543217649 fax: +420543212440 e-mail: daniel.jurecka@ukzuz.cz)

Jirí SOUCEK, Head of Department, Department of Plant Variety Rights and DUST Tests,
Central Institute for Supervising and Testing in Agriculture (ÚKZÚZ), Zaoprávnou 4,
150 06 Praha 5 -Motol (tel.: +420257211755 fax: +420257211752
e-mail: jiri.soucek@ukzuz.cz)

ROUMANIE/ROMANIA/RUMÄNIEN/RUMANIA

Adriana PARASCHIV (Mrs.), Head, Examination Department, State Office for Inventions and Trademarks (OSIM), 5, Ion Ghica, Sector 3, P.O. Box 52, 030044 Bucharest 3
(tel.: +40213155698 fax: +40213123819e -mail: adriana.paraschiv@osim.ro)

Mihaela-Rodica CIORA (Mrs.), Counsellor, State Institute for Variety Testing and Registration, Ministry of Agriculture, Food and Forestry, 61, B -Dul Marasti, Sector 1, 011464 Bucharest (tel.: +40212550007 fax: +40212225605
e-mail: mihaela_ciora@gmx.net)

Carmen STEFAN (Mrs.), Legal Advisor, Legal and International Cooperation Division, State Office for Inventions and Trademarks, 5, Ion Ghica Str., Sector 3, P.O. Box 52, 030044 Bucharest 3 (tel.: +4013151966 fax: +401 3123819e -mail: office@osim.ro)

ROYAUME-UNI/UNITED KINGDOM/VEREINIGTES KÖNIGREICH/
REINOUNIDO

Michael H. MILLER, Policy Administrator, Plant Variety Rights Office and Seeds Division, Department for Environment, Food and Rural Affairs (DEFRA), White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB30LF (tel.: +441223342375 fax: +441223342386e -mail: michael.miller@defra.gsi.gov.uk)

SINGAPOUR/SINGAPORE/SINGAPUR

Dennis LOW, Senior Assistant Director, Legal Policy and International Affairs, Intellectual Property Office of Singapore (IPOS), #04 -01 Plaza By The Park, 51 Bras Basah Road, Singapore 189554 (tel.: +6563316580 fax: +6563390252
e-mail: dennis_low@ipos.gov.sg)

SLOVAQUIE/SLOVAKIA/SLOWAKEI/ESLOVAQUIA

Bronislava BÁTĀ ROVÁ (Ms.), Senior Officer, Central Control and Testing Institute in Agriculture (ÚKZÚP), Stefánikova 88, 94901 Nitra (tel.: +421376551080
fax: +421376523086e -mail: bathorovab@stonline.sk)

SUÈDE/SWEDEN/SCHWEDEN/SUECIA

Karl Olov ÖSTER, President, National Plant Variety Board, Box 1287, 17124 Solna
(tel.: +4687831260 fax: +468833170e -mail: karl.olov.oster@svn.se)

Gunnar KARLTORP, Head of Office, National Plant Variety Board, Box 1247, 171 24 Solna
(tel.: +4687831260 fax: +468 833170e -mail: karltorp@svn.se)

Christina TÖRNSTRAND (Ms.), Legal Advisor, Ministry of Agriculture, Food and Fisheries, 8, Fredsgatan, 10333 Stockholm (tel.: +4684051107 fax: +468206496
e-mail: christina.tornstrand@agriculture.ministry.se)

SUISSE/SWITZERLAND/SCHWEIZ/SUIZA

PierreAlexMIAUTON, ChefdeService, Certification -semencesetplants, Stationfédérale
derecherchesenproductionvégétalededeChangins, Agroscope, Casepostale254,
1260 Nyon 1 (tel.:+41223634668fax:+4122363 4690
e-mail: pierre.miauton@rac.admin.ch)

ManuelaBRAND(Frau), LeiterinSortenschutz, HauptabteilungForschungundBeratung,
EidgenössischesVolkswirtschaftsdepartment, BundesamtfürLandwirtschaft,
Mattenhofstrasse5, 3003Bern (tel.:+41313222524 fax:+41313222634
e-mail: manuela.brand@blw.admin.ch)

TRINITÉ-ET-TOBAGO/TRINIDADANDTOBAGO/TRINIDADUNDTOBAGO/
TRINIDADYTABAGO

RichardACHING, SeniorExaminer(Technical), IntellectualPropertyOffice, Ministryof
LegalAffairs, 72 -74SouthQuay, PortofSpain (tel.:+1 -8686259972fax:+1 -8686241221
e-mail: richard.aching@ipo.gov.tt)

TUNISIE/TUNISIA/TUNESIEN/TÚNEZ

MaresHAMDI, Directeurgénéral, Conseillerdesservicespublics, Ministèredel'agriculture,
del'environnement etdesressourceshydrauliques, 30, rueAlainSavary, 1002 Tunis
(tel.:+21671842317fax:+21671784419e -mail: mares.hamdi@iresa.agrinet.tn)

UKRAINE/UCRANIA

SvitlanaTKACHYK(Mrs.), DeputyDirector, UkrainianInstituteforPlantVariety
Examination, 15, HeneralRodimtsevastr., 03041Kyiv (tel.:+380442573456
fax:+380442579963e -mail: sops@sops.gov.ua)

OksanaV.ZHMURKO(Mrs.), Head, DepartmentofInternationalCooperation, Scientificand
InformationalProvision, UkrainianInstituteforPlantVarietyExamination,
15, HeneralRodimtsevastr., 03041Kyiv (tel.:+380442573456fax:+380442579963
e-mail: zhmurko@sops.gov.ua)

URUGUAY

GustavoE.BLANCODEMARCO, Asesor, MinisteriodeGanadería, Agricultura y Pesca,
Constituyente1476, Piso3, 11200Montevideo (tel.:+59824126308fax:+59824126331
e-mail: gblanco@mgap.gub.uy)

MarielaIBARRADUTRA(Sra.), InstitutoNacionaldeSemillas(INASE), C.Bertolotti
S/No yRuta8, km29, 90000Canelones (tel.:+598228870 99fax:+59822887077
e-mail: inasemid@adinet.com.uy)

II. OBSERVATEURS/OBSERVERS/
BEOBACHTER/OBSERVADORES

ALBANIE/ALBANIA/ALBANIEN

Petrit TOPI, Director, National Seed Institute, Ministry of Agriculture and Food,
Rr. Siri Kodra, Tirana (tel.: +3554362419 fax: +3554362419
e-mail: petrittopi@yahoo.com)

Fetah ELEZI, Head, Department for Varieties Testing, National Seed Institute, Ministry of
Agriculture and Food, Rr. Siri Kodra, Tirana (tel.: +3554230324 fax: +3554362419
e-mail: fetahелеzi@yahoo.com)

ÉGYPTE/EGYPT/ÄGYPTEN/EGIPTO

Abdelazeem El -Tantawi BADAWI, President, Agricultural Research Center (ARC), Ministry
of Agriculture and Land Reclamation, 9, Gamaa Street, 12619 Giza
(tel.: +2025736570 fax: +20257 36570 e-mail: badawi_a_tantawi@dns.claes.sci.eg)

Essam Kamel ABOU -ZEID, Head, Central Administration for Seed Testing and
Certification (CASC), P.O. Box 147, Giza, 12211 Cairo (tel.: +2025720839
fax: +2025725998 e-mail: casc@casc.gov.eg)

Gamal Eissa ATTYA, Head, Plant Variety Protection Office, Central Administration for Seed
Testing and Certification (CASC), P.O. Box 147, Giza, 12211 Cairo (tel.: +2025728962
fax: +2025725998 e-mail: gamal_attya@hotmail.com)

Ahmed ABDEL -LATIF, Second Secretary, Permanent Mission, 49, avenue Blanc,
1202 Geneva, Switzerland (tel.: +41227312638 fax: +41227384415
e-mail: abdelatif@yahoo.com)

Ragui EL -ETREBY, Second Secretary, Permanent Mission, 49, avenue Blanc, 1202 Geneva,
Switzerland (tel.: +41227316530 fax: +41227384415 e-mail: ragui@lycos.com)

THAÏLANDE/THAILAND/TAÏLANDIA

Chutima RATANASATIEN, Senior Agricultural Scientist, Plant Varieties Protection
Division, Department of Agriculture, Phaholyothin Road, Ladyao, Chatuchak, 10900
Bangkok (tel.: +6629405628 fax: +6625790548 e-mail:
chutima_ratanasatien@yahoo.com)

III. ORGANISATIONS/ORGANIZATIONS/
ORGANISATIONEN/ORGANIZACIONES

ORGANISATIONDES NATIONS UNIES POUR L'ALIMENTATION
L'AGRICULTURE (FAO)/FOOD AND AGRICULTURE ORGANIZATION OF THE
UNITED NATIONS (FAO)/ERNÄHRUNGS -UND
LANDWIRTSCHAFTS ORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN (FAO)/
ORGANIZACIÓN DE LAS NACIONES UNIDAS PARA LA AGRICULTURA Y LA
ALIMENTACIÓN (FAO)

Arturo MARTÍNEZ, Chief, Seed and Plant Genetic Resources Services, Plant Production and Protection Division, Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO), Room C-720, Viale delle Terme di Caracalla, 00100 Rome, Italy
(tel.: +390657056574 fax: +390652253152e -mail: arturo.martinez@fao.org)

COMMUNAUTÉ EUROPÉENNE/EUROPEAN COMMUNITY/
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT/COMUNIDADE EUROPEA

Jacques GENNATAS, Head of Sector, Unit E1, Plant Variety Property Rights, Health and Consumer Protection Directorate -General, European Commission, 101, rue Froissart, Office: F10105/92, 1049 Brussels, Belgium (tel.: +3222959713 fax: +3222969399 e-mail: jacques.gennatas@cec.eu.int)

Bart KIEWIET, President, Community Plant Variety Office (CPVO), 3, boulevard Maréchal Foch, B.P. 2141, 49021 Angers Cedex 02, France (tel.: +33241256412 fax: +33241256410e -mail: kiewiet@cpvo.eu.int)

Martin EKVAD, Head of Legal Affairs, Community Plant Variety Office (CPVO), 3, boulevard Maréchal Foch, B.P. 2141, 49021 Angers Cedex 02, France (tel.: +33241256415 fax: +33241256410e -mail: ekvad@cpvo.eu.int)

OFFICE EUROPEËNDES BREVETS (OEB)/EUROPEAN PATENT OFFICE (EPO)/
EUROPÄISCHES PATENTAMT (EPA)/OFICINA EUROPEA DE PATENTES (OEP)

Pierre TREICHEL, Directorate Patent Law 5. 2.1, European Patent Office (EPO), Erhardtstrasse 27, 80331 Munich, Germany (tel.: +498923995172 fax: +498923995153 e-mail: ptreichel@epo.org)

AGENCE EUROPÉENNE DES SEMENCES (ESA)/
EUROPEAN SEED ASSOCIATION (ESA)/
EUROPÄISCHER SAATGUTVERBAND (ESA)

Bert SCHOLTE, Technical Director, European Seed Association (ESA), 23/15, rue du Luxembourg, 1000 Brussels, Belgium (tel.: +3227432860 fax: +3227432869e -mail: bertscholte@euroseeds.org)

FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES SEMENCES (ISF)/
INTERNATIONAL SEED FEDERATION (ISF)/
INTERNATIONALER SAATGUT VERBAND (ISF)/
FEDERACIÓN INTERNACIONAL DE SEMILLAS (ISF)

Bernard LEBUANEC, Secretary General, International Seed Federation (ISF),
7, chemin du Reposoir, 1260 Nyon, Switzerland (tel.: +41 22 365 44 20
fax: +41 22 365 44 21 e-mail: isf@worldseed.org)

Werner BASTIAN, Head, Global IP Seeds, Syngenta, Schwarzwaldallee 215, 4058 Basel,
Switzerland (tel.: +41 61 323 862 4 fax: +41 61 323 862 2
e-mail: werner.bastian@syngenta.com)

Richard CROWDER, President, American Seed Trade Association (ASTA), 225 Reinekers
Lane, Suite 650, Alexandria, VA 22314, United States of America (tel.: +1 703 837 8140
fax: +1 703 837 9365 e-mail: rcrowder@amseed.org)

Jean DONNENWIRTH, International Intellectual Property Manager, Pioneer Hi-Bred
S.A.R.L., Chemindel'Enseigure, 31840 Aussonne, France (tel.: +33 561 062 084
fax: +33 561 062 091 e-mail: jean.donnenwirth@pioneer.com)

Guy ELYASHIV, Vice President IP Matters, Zeraim Gadera Ltd., P.O. Box 103,
Gadera 70750, Israel (tel.: +972 8944 6246 fax: +972 885 94376 e-mail: guy@zeraim.co.il)

Barry GREENGRASS, Advisor, 55 Pratt Street, London NW10BJ, United Kingdom
(tel.: +44 2072 679097 e-mail: barry_greengrass@hotmail.com)

Robert Bruce HUNTER, RR5, Guelph, Ontario N1H6S2, Canada (tel.: +1 519 836 0200
fax: +1 519 837 9876 e-mail: rfhunter@sympatico.ca)

Juan Carlos MARTÍNEZ, Coordinator, Latin American Federation of Seed
Associations (FELAS), Calle 72, 12-65, Oficina 406, Bogota D.C. Colombia
(tel.: +349 762 264 10 fax: +349 762 12 197 e-mail: felas@felas.org)

Pierre ROGER, Directeur de la propriété intellectuelle, Groupe Limagrain Holding,
Boîte postale 1, 63720 Chappes, France (tel.: +33 473 634 069
fax: +33 473 646 737 e-mail: pierre.roger@limagrains.com)

COMMUNAUTEINTERNATIONALEDES OBTENTEURS DE PLANTES
ORNAMENTALES ET FRUITIÈRES DE REPRODUCTION ASEXUÉE (CIOPORA)/
INTERNATIONAL COMMUNITY OF BREEDERS OF ASEXUALLY REPRODUCED
ORNAMENTAL AND FRUIT -TREE VARIETIES (CIOPORA)/INTERNATIONALE
GEMEINSCHAFT DER ZÜCHTER VEGETATIV VERMEHRBARER ZIERUND
OBSTPFLANZEN (CIOPORA)/COMUNIDAD INTERNACIONAL DE OBTENTORES
DE VARIEDADES ORNAMENTALES Y FRUTALES DE REPRODUCCIÓN
ASEXUADA (CIOPORA)

Maarten LEUNE, President, International Community of Breeders of Asexually Reproduced Ornamental and Fruit -Tree Varieties (CIOPORA), Düsternstrasse 3, 20355 Hamburg, Germany (tel.: +494055563703 fax: +494055563702 e-mail: maarten@royalty -adm-int.nl)

Edgar KRIEGER, Executive Secretary, International Community of Breeders of Asexually Reproduced Ornamental and Fruit -Tree Varieties (CIOPORA), (Administrative Office), Düsternstrasse 3, 20355 Hamburg, Germany (tel.: +494055563702 fax: +494055563703 e-mail: info@ciopora.org)

Alain MEILLAND, President, Meilland International, 59, chemin des Nielles, 06600 Antibes, France (tel.: +33494500325 fax: +33493618629e -mail: meilland@wanadoo.fr)

IV. BUREAU/OFFICERS/VORSITZ /OFICINA

Nicole BUSTIN (Ms.), Chairperson
Krieno FIKKERT, Vice -Chairman

V. BUREAU DE L'UPOV/OFFICE OF UPOV/BÜRO DER UPOV/
OFICINA DELA UPOV

Rolf JÖRDENS, Vice Secretary -General
Peter BUTTON, Technical Director
Raimundo LAVIGNOLLE, Senior Counsellor
Makoto TABATA, Senior Counsellor
Yolanda HUERTA (Mrs.), Senior Legal Officer

[L'annexe II suit/
Annex II follows/
Anlage II folgt/
Sigue el Anexo II]

ANLAGE II

Erklärung der Republik Singapur

Frau Vorsitzende,
meine Damen und Herren,

Im Namen der Regierung der Republik Singapur und des Amtes für geistiges Eigentum Singapurs möchte ich unseren Dank für die herzliche Aufnahme durch die UPOV-Familie aussprechen. Wir sind erfreut, Mitglieder der UPOV zu sein.

Am 30. Juni 2004 hinterlegte Singapur seine Urkunde über den Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens. Am 30. Juli 2004 wurde Singapur das 55. Mitglied der UPOV.

Am 23. Oktober 2003 traf der Rat der UPOV eine positive Entscheidung über die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs Singapurs über den Sortenschutz mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens. Das Sortenschutzgesetz Singapurs wurde am 15. Juni 2004 vom Parlament Singapurs verabschiedet und am 25. Juni 2004 im Amtsblatt der Regierung veröffentlicht. Das Gesetz trat am 1. Juli 2004 in Kraft.

In Singapur ist das Amt für geistiges Eigentum (IPOS) für das Sortenschutzgesetz (PVP) zuständig. Da das IPOS die nationale Behörde für geistiges Eigentum in Singapur ist, verfügt es über den entsprechenden rechtlichen und institutionellen Rahmen für die Verwaltung der Erteilung der Sortenschutzrechte. Die Behörde für landwirtschaftliche Nahrungsmittel und Tiermedizin Singapurs (AVA) ist die vorgeschriebene Prüfungsbehörde, die in Singapur die DUS-Prüfung gemäß diesem Gesetz durchführt.

Ab heute ist der Sortenschutz in Singapur für 15 Gattungen und Arten verfügbar.

Wir danken für die Unterstützung des IPOS durch das Verbandsbüro in unserem Verfahren für den Beitritt zum UPOV-Übereinkommen.

Ferner möchte ich den Sachverständigen derjenigen Verbandsmitglieder danken, die Singapur ihre Informationen und Erfahrungen vermittelt haben.

Ich danke Ihnen.

[Anlage III folgt]

ANLAGE III

Erklärung der Republik Usbekistan

Frau Vorsitzende,
meine Damen und Herren,

Im Namen der Regierung der Republik Usbekistan und des Ministeriums für Land- und Wasserwirtschaft dankt Usbekistan für die herzliche Aufnahme in die UPOV-Familie. Es ist für uns eine große Ehre, Mitglieder der UPOV zu sein.

Usbekistan hinterlegte seine Urkunde über den Beitritt zum UPOV-Übereinkommen (Akte von 1991) am 14. Oktober 2004. Am 14. November 2004 wird Usbekistan das 57. Mitglied der UPOV werden.

Das Gesetz der Republik Usbekistan über Züchtungsergebnisse wurde am 30. August 2002 verabschiedet. Am 23. Oktober 2003 traf der Rat der UPOV eine positive Entscheidung über die Vereinbarkeit des Gesetzes mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens.

Die Züchterrechte in Usbekistan fallen in die Verantwortung des Staatlichen Patentamtes der Republik Usbekistan. Dieses Amt verfügt über den angemessenen rechtlichen und institutionellen Rahmen für die Erteilung des Schutzes der Züchterrechte.

Ab heute ist der Schutz in Usbekistan für 41 Gattungen und Arten verfügbar.

Ich möchte unserem Dank für die vom Verbandsbüro während des Verfahrens Usbekistans für den Beitritt zum UPOV-Übereinkommen gewährte Unterstützung Ausdruck geben.

Ferner möchte ich weiteren Behörden von Verbandsmitgliedern für ihre Hilfe und aktive Mitarbeit danken.

Ich danke Ihnen.

[Ende der Anlage III und des Dokuments]